

RESTRUCTURING

newsletter 6 / AUGUST 2014



Unverhoffte Liquiditätsreserven heben!

Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern ist ein neues Gesetz in Kraft getreten (BGBl. I 2014, 1218), nach dem Zahlungsziele von 90 oder 180 Tagen nicht mehr zulässig sind. Gleichzeitig wurde ein gesetzlicher Mindestverzugszinssatz für Forderungen zwischen Unternehmen von 9 Prozentpunkten über Basiszins eingeführt.

Vereinbarte Zahlungsziele unwirksam?

In vielen Branchen sind lange Zahlungsziele zugunsten von Auftraggebern an der Tagesordnung. Solche Vereinbarungen können nunmehr in vielen Fällen rechtlich **unwirksam** sein. Die Folge: Entgeltansprüche von Lieferanten gegen ihre Auftraggeber sind sofort fällig.

Über 30 Tage in AGB unwirksam

Nach dem neuen § 308 Nr. 1a und 1b BGB ist eine Regelung in vorformulierten Vertragsbedingungen (AGB) unzulässig, in der unangemessen lange Zahlungsfristen vorgesehen werden. Im Zweifel ist zwischen Unternehmen eine Zahlungsfrist unangemessen lang, wenn sie **mehr als 30 Tage** beträgt (vgl. § 310 Abs. 1 BGB n.F.)

Über 60 Tage nur noch in Ausnahmefällen

Nach dem neuen § 271a BGB ist eine Vereinbarung über eine Zahlungsfrist von **mehr als 60 Tagen auch außerhalb AGB** nur wirksam, wenn sie ausdrücklich getroffen und im Hinblick auf die Belange des Gläubigers nicht grob unbillig ist. Die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen ist daher **nur noch in Sonderfällen möglich**.

Anwendbar auf Verträge nach dem 28. Juli 2014

Die neuen Regeln gelten für alle Schuldverhältnisse, die nach dem 28. Juli 2014 entstanden sind. Für vor dem 28. Juli 2014 abgeschlossene **Dauerschuldverhältnisse** sind sie anwendbar, soweit die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird. Bei **Sukzessivlieferungsverträgen** sind die neuen Regeln ggf. auf Lieferabrufe nach dem 28. Juli 2014 anwendbar, wenn eine individuelle Prüfung des Vertrages ergibt, dass der Lieferabruf ein eigenes Schuldverhältnis darstellt.

Handlungsbedarf

Bei allen Neuverträgen können Zahlungsfristen für eigene Entgeltforderungen grundsätzlich nicht mehr als 30 Tage betragen. Durch Individualvereinbarung können 60 Tage und nur in Ausnahmefällen mehr als 60 Tage vereinbart werden. Bei bestehenden Sukzessivlieferungsverträgen ist zu prüfen, ob die neuen Vorschriften bereits auf zukünftige Lieferabrufe Anwendung finden.

Auf eine **insolvenzrechtliche Zahlungsfähigkeitsprüfung** können möglicherweise unwirksame Zahlungsziele erhebliche Auswirkungen haben!

Mit besten Grüßen
Ihre


Raoul Kreide


Daniel Berg

Der newsletter gibt lediglich einen unverbindlichen Überblick und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Als Ansprechpartner für eine etwaige Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel F. Berg

Partner, FA Handels- u. GesR
daniel.berg@rittershaus.net
Tel.: +49 (0) 89 / 121 405-202

Raoul Kreide

Dipl.-Betriebswirt (BA), Mediator
raoul.kreide@rittershaus.net
Tel.: +49 (0) 6 21 / 42 56-271

RITTERSHAUS Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Mannheim - Frankfurt – München
Harrlachweg 4 • 68163 Mannheim
www.rittershaus.net

RITTERSHAUS

Rechtsanwälte